



Zulassung Naturalgaben

Gestützt auf §70 - 74 der Hausordnung Untersuchungsgefängnisse Zürich (UGZ) dürfen die EP Naturalgaben oder Geldgeschenke Dritter empfangen. Gemäss §74/71 können Geldgeschenke, Hygieneartikel und Kleider während den Öffnungszeiten abgegeben werden. Postanweisungen sind nur mittels Zahlungsanweisungsformular, zuhanden der EP, an die Zustelladresse (siehe oben) möglich.

Termine und Abgabezeiten

Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:00 und 13:30 bis 16:00 Uhr

Innerhalb einer Periode dürfen die Gaben den Gesamtumfang von **5 Kilo** nicht überschreiten (davon ausgenommen sind Raucherwaren und Hygieneartikel). Die Waren sind gut kontrollierbar und originalverpackt an der Portierloge abzugeben. Lebensmittel und andere Esswaren dürfen **nicht per Post** an die EP gesendet werden. Solche Sendungen werden auf Kosten der EP an den Absender retourniert. Raucherwaren, Hygieneartikel und Kleidung dürfen hingegen per Post zugestellt werden. Postsendungen müssen zwingend mit einem Absender versehen sein. Sendungen ohne Absender können nicht angenommen bzw. der EP nicht ausgehändigt werden.

Die Annahme von Naturalgaben ist auf folgende Perioden beschränkt:

01. bis 28. Februar	01. bis 30. April
01. bis 30. Juni	01. bis 31. August
01. bis 31. Oktober	01. bis 22. Dezember

Zulässige Waren

Als Gaben geeignete Produkte sind Dauerwurstwaren, Hartkäse, Nüsse ohne Schalen, Süssigkeiten aller Art (ohne Alkohol), Kaffee (wasserlöslich), Teebeutel, und Schnellgerichte zum Anrühren (Suppen, Nudeln), Hygieneartikel und Raucherwaren in Originalverpackung.

Verbotene Waren

Folgende Artikel und Warengruppen sind als Gaben aufgrund Artikel § 71 Hausordnung UGZ unzulässig und müssen zurückgewiesen werden:

- ◆ Produkte, welche sich nicht in der ungeöffneten Originalverpackung befinden, selbstgebackene oder anderswie selbst hergestellte Waren. Muss vor und nach dem Verzehr **ungekühlt** gelagert werden können.
- ◆ Leicht verderbliche Lebensmittel oder solche, die vor dem Verzehr aufgewärmt oder gekocht werden müssen.
- ◆ Pfeffer und Gewürze aller Art, Kaugummi, Früchte, Fruchtsäfte, Trockenobst, lose Körnerprodukte, Nüsse mit Schalen, Schokoladen jeglicher Art, Kerzen, Spraydosen, Seifen, übergrosse Feuerzeuge, Rasierklingen und Klingenhalter, Feuchttücher (interne Bestimmungen), Topfpflanzen und Blumen, sämtliche Produkte in Glas- und Blechbehältnissen.
- ◆ Sämtliche Formen von Alkoholika, Medikamenten und Drogen aller Art (Hygieneartikel ohne Alkoholbestandteile).
- ◆ Computer, Zusatzgeräte, EDV-Software, sowie Geräte, mit welchen Kommunikation möglich ist. Selbst gebrannte oder original-verschweisste CDs. Ebenso jegliche anderen elektrischen Geräte wie Rasierer, Haarschneider, Zahnbürsten, CD-Player, Spielkonsolen etc.

Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Musik-CDs können gemäss §43 und §46 der Hausordnung via Spezialeinkauf bestellt werden.

Geldüberweisung

Falls Sie Geld an eine eingewiesene Person überweisen möchten, die im Gefängnis Horgen ist, so machen Sie bitte eine elektronische Überweisung mittels E-Banking mit den folgenden Angaben:

Einzahlung für	Kanton Zürich Finanzverwaltung
IBAN	CH76 0900 0GFH 8000 2002 4
BIC	POFICHBEXXX
Zahlungszweck	Name, Vorname, Geburtsdatum der begünstigten Person

Oder scannen Sie diesen QR-Code in Ihrer Bank-App:

